

S. 179 / Nr. 49 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 179

49. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Dezember 1942 i. S. Zurkirchen.

Seite: 179

Regeste:

Widerspruchsverfahren, Art. 106-109 SchKG.

Das Inventar eines vom Ehemann auf seinen alleinigen Namen geführten Gewerbebetriebes steht im allgemeinen in seinem ausschliesslichen Gewahrsam,

- auch wenn die Ehefrau im Gewerbe mitarbeitet.

- Diese hat jedoch Mitgewahrsam, wenn das Inventar als ihr Sondergut (z. B. kraft vertraglicher Gütertrennung) im Güterrechtsregister eingetragen, der Eintrag veröffentlicht und die Ehefrau auch nicht etwa von jedem tatsächlichen Gewahrsam ausgeschlossen ist.

Procédure de revendication, art. 106 à 109 LP.

Les choses qui figurent à l'inventaire d'une entreprise exploitée sous le seul nom du mari sont en général dans la possession exclusive de ce dernier.

- Même lorsque la femme collabore à l'entreprise.

- La femme a néanmoins la copossession lorsque les choses qui figurent à l'inventaire font partie de ses biens réservés (par exemple en vertu d'un contrat de séparation de biens) et sont inscrites à ce titre au registre des régimes matrimoniaux, lorsqu'en outre l'inscription a été publiée et que la femme n'est pas exclue de toute possession de fait.

Procedura di rivendicazione, art. 106-109 LEF.

Gli oggetti che figurano nell'inventario di un'azienda condotta dal marito sotto il suo solo nome sono in generale nel suo esclusivo possesso, anche se la moglie collabora ad essa. La moglie ha tuttavia il compossesso, se gli oggetti figuranti nell'inventario fanno parte dei suoi beni riservati (p. es. in virtù d'un contratto di separazione di beni), sono come tali iscritti nel registro dei beni matrimoniali, l'iscrizione è stata pubblicata e la moglie non è esclusa da ogni possesso di fatto.

Aus dem Tatbestand:

A. Die Eheleute Zurkirchen-Muck vereinbarten durch Ehevertrag vom 16. September 1941, von der Vormundschaftsbehörde genehmigt, im Güterrechtsregister eingetragen und am 27. September 1941 veröffentlicht, Gütertrennung. Der Ehevertrag bestimmt: «Über die von der Ehefrau eingebrachten Gelder ... Vieh und Inventur etc. besteht ein separates Verzeichnis, das vom Ehemann unterschriftlich anerkannt ist.» Diesem Verzeichnis, das dem Ehevertrag «als integrierender Bestandteil» beiliegt, ist zu entnehmen: «(Ehemann) übergibt hiemit sämtliche lebende und tote Inventur aus seiner Liegenschaft als

Seite: 180

der Frau gehörend zurück ... Im weitem gehört meiner Frau: 8 Kühe, 1 Schwein, 2 Kalber ...»

B. In einer gegen den Ehemann Zurkirchen angehobenen Betreibung wurde am 22. Juli 1942 eine Kuh «Brüni» gepfändet, mit der Bemerkung, die gepfändete Kuh werde von der Ehefrau des Schuldners als ihr Eigentum angesprochen. Das Betreibungsamt nahm indessen bei Einleitung des Widerspruchsverfahrens alleinigen Gewahrsam des Schuldners an und setzte nach Bestreitung der Ansprache durch die Gläubigerin Klagefrist nach Art. 107 SchKG der Ansprecherin.

C. Deren Beschwerde, womit sie die Beklagtenrolle nach Art. 109 SchKG beansprucht, wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 29. Oktober 1942 abgewiesen. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Ansprecherin an der Beschwerde fest

Die Schuldbetr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mitgewahrsam, wie er genügt, um der Ehefrau des Schuldners die Beklagtenrolle nach Art. 109 SchKG zu geben, ist im allgemeinen hinsichtlich aller Gegenstände anzunehmen, die der (mit dem Manne zusammenlebenden) Ehefrau ebenso wie dem Manne selbst oder der Familie überhaupt zu dienen haben und ihnen auch tatsächlich zur Verfügung stehen (BGE 64 III 143). Das gilt jedoch nicht ohne weiteres für das Inventar eines Gewerbebetriebes, den der Ehemann auf seinen alleinigen Namen führt. Solches Inventar gehört nicht zum ehelichen Haushalt, auch nicht im angegebenen weitem Sinne. Vielmehr ist der Gewerbebetrieb mit seinem fonds de commerce etwas für sich, was freilich nicht ausschliesst, dass die Beweglichkeiten oder einzelne davon nicht Eigentum des Geschäftsinhabers sind, aber doch bedingt, dass sie zunächst als in dessen ausschliesslichem Gewahrsam stehend anzusehen sind. Insbesondere ist regelmässig an solchem gewerblichem Inventar kein Mitgewahrsam der Ehefrau anzuerkennen, selbst dann nicht, wenn sie im Gewerbe

Seite: 181

mitarbeitet; denn diese Arbeit ist immerhin eine vom Inhaber des Gewerbes, dem Ehemann, abhängige. Dabei kann es indessen nicht bleiben, wenn, wie es hier schon lange vor der Pfändung zutraf, zwischen den Ehegatten Gütertrennung mit Bezeichnung des gewerblichen Inventars als Frauenvermögen (und zwar nicht etwa als von den Regeln der Gütertrennung ausgenommene Ehesteuer) vereinbart, diese Vereinbarung im Güterrechtsregister eingetragen und die Eintragung veröffentlicht ist. Angesichts der Rechtskraftwirkung und Öffentlichkeit des Registers (Art. 248 und 251 Abs. 2 ZGB; BGE 58 II 318) stellt der Eintrag eine Kundgebung an jedermann dar. Enthält er Bestimmungen über Sondergut der Ehefrau oder weitergehend über eine Gütertrennung mit Angabe dessen, was abgetrenntes Vermögen der Ehefrau ist (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister, ferner den Text der hier ergangenen Veröffentlichung: «... Gütertrennung ... inbezug auf das gesamte Vermögen. Das Vermögen der Ehefrau ist durch besonderes Verzeichnis festgestellt»), so sind dadurch die betreffenden Gegenstände öffentlich als der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes entzogenes Frauenvermögen gekennzeichnet. Das hat zur Folge, dass auch bei Verwendung im Gewerbebetrieb des Ehemannes ein Mitgewahrsam der Ehefrau anzunehmen ist. Dabei kommt nichts darauf an, wie weit die Ehefrau im Gewerbe des Mannes mitarbeitet, wenn sie nur nicht selbst von jedem tatsächlichen Gewahrsam ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall ist somit die Ehefrau mit Unrecht in die Klägerrolle gedrängt worden